BEKANNTMACHUNG

Fürstenfeldbruck
Stadt - Land - Fluss

Des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1.4 „Vergnügungsstätten im Bereich des Eignungsgebietes Innenstadt“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 1.4 „Vergnügungsstätten im Bereich des Eignungsgebietes Innenstadt“ als Satzung beschlossen.
Der Umgriff des Bebauungsplans Nr. 1.4 "Vergnügungsstätten im Bereich des Eignungsgebietes Innenstadt" umfasst das Stadtzentrum (wie insbesondere die Grundstücke um die Hauptstraße und Teilbereichen der Augsburger Straße, Dachauer Straße, Schöngeisinger Straße, Pucher Straße, Münchner Straße und Leonhardsplatz) südlich der Kapellenstraße, westlich der Feuerhausstraße, östlich der Kapuziner Straße und nördlich der Luitpoldstraße, Gemarkung Fürstenfeldbruck, und ergibt sich aus folgendem Lageplan (rot umrandet)

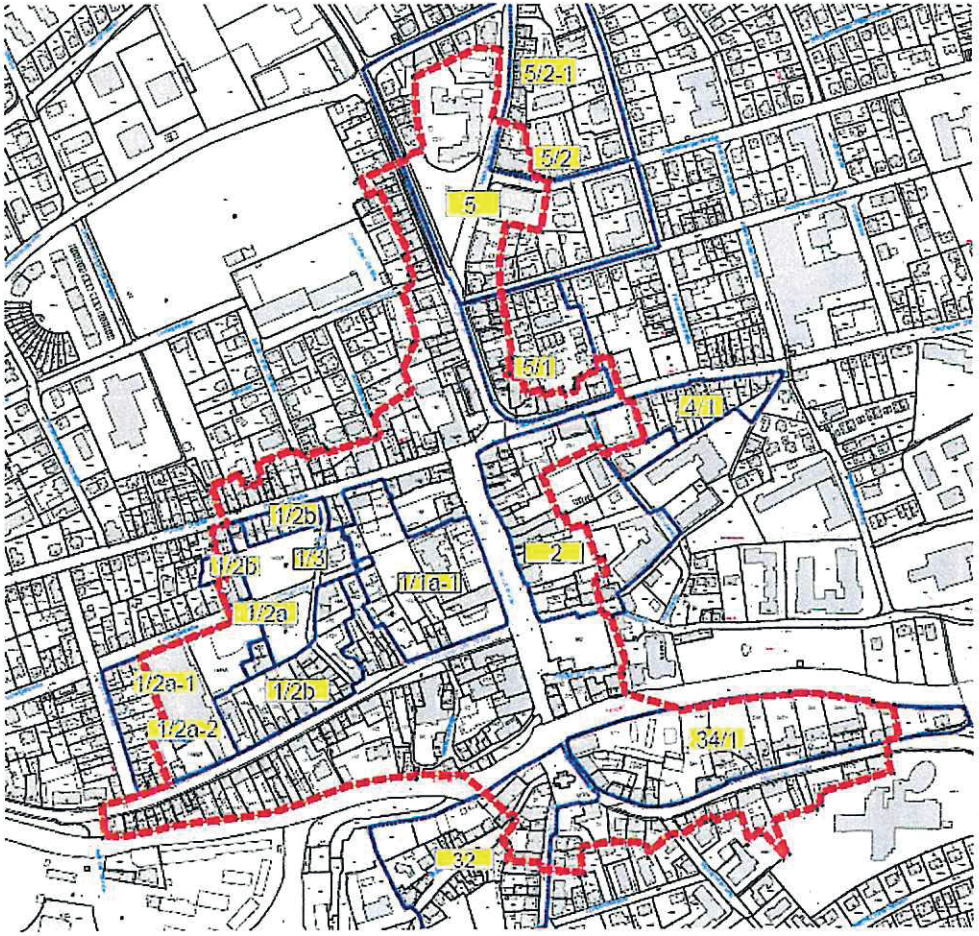

Der Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans Nr. 1.4 „Vergnügungsstätten im Bereich des Eignungsgebietes Innenstadt“ ist die Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten im Eignungsgebiet Innenstadt unter Berücksichtigung des am 27.10.2015 vom Stadtrat beschlossenen Vergnügungsstättenkonzepts im gesamten Stadtgebiet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Rückgebäude), Zimmer Nr. 214, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 kommt es zu verschiedenen Einschränkungen. Sollte eine Einsicht deshalb nicht möglich sein, werden wir Ihnen den Bebauungsplan auf anderem Wege zukommen lassen. Melden Sie sich hierfür bitte entweder per Post (Stadt Fürstenfeldbruck, Bauverwaltung, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck) oder per E-Mail (bauverwaltung@fuerstenfeldbruck.de) oder telefonisch unter 08141/281-4200 bei uns.

Der Bebauungsplan ist online unter www.fuerstenfeldbruck.de/Bauleitplanung demnächst abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 -3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenfeldbruck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürstenfeldbruck, den 20.06.2022
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Erich Raff
Oberbürgermeister

BAYERN · STADT FÜRSTENFELDBRUCK
Siegel

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
Angeheftet am: 22.06.2022
Abgenommen am: 20.07.2022
.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)